

RS Vwgh 1999/2/15 98/10/0422

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1999

Index

14/02 Gerichtsorganisation

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GOG §31 Abs2;

SDG 1975 §10 impl;

SVDolmG 1975 §10;

Rechtssatz

Die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gehört zu den im Rahmen der Justizverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz. Für solche Aufgaben beruft § 31 Abs 2 GOG den Vizepräsidenten zur Vertretung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100422.X01

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at